



Kündigungsschutz

(1) Was bedeutet Kündigungsschutz?

Vor der Kündigung können Sie sich nicht schützen. ABER Sie können sich gegen der Kündigung wehren. Wenn Ihre Kündigung nicht gerechtfertigt ist, dann können Sie dagegen gerichtlich vorgehen.

Kündigungsschutz = gerichtlicher Weg (Kündigungsschutzklage)

ACHTUNG! Schwerbehinderten & Gleichgestellten, Schwangeren, Müttern & Mitarbeitern in Elternzeit, Arbeitnehmervertretenden & Schutzbeauftragten, Auszubildenden, Wehr- & Ersatzdienstleistenden, Arbeitnehmenden in Pflegezeit darf nicht einfach so gekündigt werden.

(2) Ab wann greift der Kündigungsschutz?

Sie müssen mindestens 6 Monate bei dem gleichen Arbeitgebenden beschäftigt sein und der Arbeitgebende muss mehr als 10 Personen beschäftigen. Wenn es nicht der Fall sein sollte, dann können Sie keine Kündigungsschutzklage erheben.

(3) Wie lange habe ich Zeit, um mich gegen der Kündigung zu wehren?

Um eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht einzureichen, haben Sie 21 Tage (hier zählen auch Samstage und Sonntage) nach Erhalt der Kündigung.



Kontakte:

Anne Hafenstein (Deutsch, English/English)
+49 159 01 83 09 03

Hendrik Lackus (Rumänisch/Romana)
+49 159 01 38 098 99

Elitsa Kirova (Bulgarisch/Bulgarski, Serbo-Kroatisch/ Srpskohrvatski)
+49 159 01 38 5701

Gabriela Ruzsala (Polnisch/ Polski)
+49 159 01 38 11 10

Pauline Lendrich (Deutsch, English/Englisch, Arabisch)
+49 159 01 38 09 06

Dzhemile Umerova (Englisch/English, Russisch/Русский, Ukrainisch/Український)
+49 159 01 38 09 05

Das Projekt BemA wird gefördert durch:

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Träger beider Projekt ist: